

Empfangsbekanntnis
Merck KGaA
SM-SEP-P Genehmigungen und Umwelt
Hauspostcode U026/002
Herr Dr. Wilkenloh
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/DA-43.2-53u33.04-MG43h

Bearbeiter/in: Thomas Heß

Durchwahl: 06151 12 - 5935

Datum: 22. Dezember 2020

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 18. August 2020 wird der

Merck KGaA, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

| | |
|----------------|-----------------|
| Grundstück in: | 64579 Gernsheim |
| Gemarkung: | Gernsheim |
| Flur: | 15 |
| Flurstück: | 2/1 |
| Gebäude: | 40D, 4F |

die **Anlage zur Herstellung von Adsorbentien** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

1. Die Erweiterung der Anlage 40D um das Tanklager 10TL mit dem Pumpenhaus 9F sowie zugehöriger Abfüllflächen 10 TL/Ost des Zentralen Tanklagers 10/11TL.
2. Die Lagerung von 2-Propanol Kaufware in den Lagertanks A0710/10TL und A0720/10TL mit einem Volumen von je 50 m³ zur Versorgung der Produktion im Gebäude 40D.
3. Den Anschluss der Tankentlüftung in 10TL an die Abluftschiene des Gebäudes 40D zur katalytischen Nachverbrennung.
4. Erhöhung des Hold-ups im Gebäude 4F an entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorie 2 und 3 auf 10.000 kg sowie an gegenüber Metallen korrosiven Stoffen auf 5.000 kg.
5. Erhöhung des Hold-ups auf max. 150 kg an den Oxidationsmitteln Ammoniumcer(IV)-nitrat und Salpetersäure (65%).

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt „Herstellung organischer Spezialchemikalien“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten) für das Lagern von jeweils 50 m³ 2-Propanol in den Lagertanks A0710 und A0720 im Tanklager 10 TL.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die Antragsunterlagen gemäß dem folgenden Inhaltsverzeichnis zu Grunde:

| Kapitel | | Seiten |
|----------------|--|---------------|
| <u>1.</u> | <u>Antrag</u> | |
| 1.1 | Formular 1/1: Antrag nach dem BImSchG | 1-1 bis 1-6 |
| 1.2 | Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten | 1-7 |
| 1.3 | Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 1-8 bis 1-11 |
| <u>2.</u> | <u>Inhaltsverzeichnis</u> | 2-1 bis 2-2 |
| <u>3.</u> | <u>Kurzbeschreibung</u> | 3-1 bis 3-4 |
| <u>4.</u> | <u>Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</u> | 4-1 |
| <u>5.</u> | <u>Standort und Umgebung der Anlage</u> | |
| 5.1 | Lage des Standortes | 5-1 bis 5-2 |
| 5.2 | Lage der Anlage im Werkgelände | 5-2 bis 5-3 |
| 5.3 | Standortplan Merck, Werk Gernsheim M1:100, Stand: 06/2020 | --- |
| 5.4 | Topographische Karte M 1:25.000, Stand: 12/2007 | --- |
| <u>6.</u> | <u>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</u> | |
| 6.1 | Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes | 6-1 |
| 6.2 | Detaillierte Beschreibung des Projekts | 6-1 |
| 6.2.1 | Formular 6/1: Betriebseinheiten | 6-2 bis 6-3 |
| 6.3 | Apparateliste | 6-4 bis 6-5 |
| 6.3.1 | Aufstellungsplan: GA20_ALD002_GA01GA | --- |
| 6.4 | Beschreibung der Anlage und der geplanten Änderungen | 6-6 bis 6-8 |
| 6.4.1 | Lösemittelversorgung | --- |
| | Verfahrensfließbild: GA20_AFE015_G01GA | |
| | Grundfließbild: GA20_AFA003_G01GA | |
| 6.4.2 | Entwässerung 10TL/Ost, RI-Fließbild: GA20P880_AFB.1 | --- |
| <u>7.</u> | <u>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</u> | |
| 7.1 | Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge | 7-1 |
| 7.2 | Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge | 7-2 |
| 7.3 | Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten | 7-3 |
| 7.4 | Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle | 7-4 |
| 7.5 | Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffe | 7-5 bis 7-7 |

| | | |
|------------|---|-----------------|
| 7.6 | Formular 7/6: Stoffdaten | 7/6-1 bis 7/6-5 |
| <u>8.</u> | <u>Luftreinhalung</u> | |
| 8.1 | Beschreibung derzeitiger Luftreinhalungsmaßnahmen | 8-1 |
| 8.2 | Antragsgegenstand | 8-1 |
| 8.3 | Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung | |
| 8.3.1 | - Abgaswäscher K21 | 8-2 bis 8-3 |
| 8.3.2 | - Kat. Nachverbrennung mit Oxidationskatalysator C11 | 8-4 bis 8-5 |
| 8.3.3 | - GA20P801-A8010 | 8-6 bis 8-7 |
| 8.4 | Fließbilder: | |
| 8.4.1 | Grundfließbild Abluftbehandlung: GA20_AFA008_G01GA | --- |
| 8.4.2 | RI-Fließbild KNV: K-GW470-GF500-KAT1500-2 | --- |
| 8.4.3 | RI-Fließbild Wäscher: GA20P801_AFB001_GA10GA0 | --- |
| <u>9.</u> | <u>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</u> | |
| 9.1 | Formular 9/1: Angaben zur Verwertung von Abfällen | 9-1 |
| 9.2 | Formular 9/2: Angaben zur Beseitigung von Abfällen | 9-2 |
| <u>10.</u> | <u>Abwasserentsorgung</u> | 10-1 |
| <u>11.</u> | <u>Abfallentsorgungsanlagen</u> | 11-1 |
| <u>12.</u> | <u>Abwärmenutzung</u> | 12-1 |
| <u>13.</u> | <u>Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</u> | 13-1 |
| <u>14.</u> | <u>Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer</u> | |
| 14.1 | Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung | 14-1 |
| 14.2 | Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan | 14-1 bis 14-12 |
| 14.3 | Sicherheitsbetrachtung | 14-13 bis 14-28 |
| 14.4 | Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe | 14-29 bis 14-30 |
| 14.5 | Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betriebsbereich | 14-31 bis 14-34 |
| 14.6 | Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP) | 14-35 bis 14-36 |
| 14.7 | Pläne und Fließbilder | |
| 14.7.1 | RI-Fließbild: A1_225133_R0 | --- |
| 14.7.2 | Ex-Zonenplan: A1_236415_R3 | --- |
| 14.7.3 | Ex-Zonenplan: GA20_ALD0--_R00DE | --- |
| 14.8 | Anhang I: Bedrohungsanalyse zu Drohnenangriffe | 7 Seiten |
| 14.9 | Anhang II: Bewertung vergangener Ereignisse | 38 Seiten |
| 14.10 | Anhang III: Gefährdungsbeurteilung (HAZOP) für die aktive Lagerung von 2-Propanol in TL | 30 Seiten |

| | | |
|------------|--|----------------|
| <u>15.</u> | <u>Arbeitsschutz</u> | 15-1 |
| 15.1 | Kopie Kapitel 15 aus Antrag 40D-9 | 9 Seiten |
| | | |
| <u>16.</u> | <u>Brandschutz</u> | |
| 16.1 | Formular 16/1: Brandschutz Gebäude 10TL | 16-1 bis 16-4 |
| 16.2 | Kopien des vorhandenen Brandschutzkonzeptes Zentrales Tanklager | |
| 16.2.1 | Formular 16/1: Brandschutz Gebäude 10TL, 11TL | 4 Seiten |
| 16.2.2 | Formular 16/1: Brandschutz Gebäude 42D, Lager | 4 Seiten |
| 16.2.3 | Formular 16/1: Brandschutz Gebäude 4F | 4 Seiten |
| 16.3 | Brandschutztechnische Stellungnahme Neubelegung 10TL | 3 Seiten |
| | | |
| <u>17.</u> | <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> | |
| 17.1 | Integration Tanklager 10 TL | 17-1 bis 17-2 |
| 17.2 | Lagerung in 42D | 17-2 |
| 17.3 | AwSV-Daten | 17-2 |
| 17.4 | Weiterer Anlagenbestand | 17-3 |
| | | |
| <u>18.</u> | <u>Bauantrag</u> | 18-1 |
| | | |
| <u>19.</u> | <u>Sonstige nach § 13 BImSchG einzuschließende Konzessionen</u> | |
| 19.1 | Betriebssicherheitsverordnung 2015 | 19-1 bis 19-2 |
| 19.2 | Prüfbericht gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV zum Erlaubnisantrag (Änderung) einer Lageranlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV | 10 Seiten |
| | | |
| <u>20.</u> | <u>Feststellung der UVP-Pflicht</u> | 20-1 |
| 20.1 | Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls | 20-2 bis 20-10 |
| | | |
| <u>21.</u> | <u>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</u> | 21-1 |
| | | |
| <u>22.</u> | <u>Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen</u> | |
| 22.1 | Abgrenzung und Beschreibung der Änderung der IE-Anlage | 22-1 |
| 22.2 | Prüfung auf stoffliche Relevanz | 22-2 |
| 22.3 | Zusammenfassende Bewertung | 22-2 |
| 22.4 | Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen | 22-3 |
| 22.5 | IED-Verkehrszonenplan der Anlage, M 1:500 | --- |

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.2

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.6

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7

Es ist eine Betriebsanweisung zum Betrieb des Tanklagers aufzustellen, die insbesondere auch die folgenden Angaben enthalten muss:

- Vorgehensweise zum korrekten Befüllen und Entleeren der Tanks unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage sowie zur Luftreinhaltung unter V. Nr. 4
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Tanks
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.8

Es ist ein Lagerverzeichnis über die jeweils aktuell gelagerten Stoffe zu führen. Daraus muss hervorgehen, welcher Stoff in welcher Menge in welchem Tank gelagert wird. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Termine

2.1

Die erstmalige Inbetriebnahme der zurzeit noch leeren Tanks ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.2, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erlass des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigungserteilung der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

3. Ausgangszustandsbericht

3.1

Der für die Anlage 40D vorliegende Ausgangszustandsbericht (letzte Fortschreibung vom 01.09.2017) muss für die hier beantragte Erweiterung des Tanklagers 10TL um die hinzugekommene Verkehrsfläche, gemäß Kapitel 22 der Antragsunterlagen, vor Inbetriebnahme der Verkehrsfläche erweitert werden.

4. Immissionsschutz / sonstige Betreiberpflichten

4.1 Beschaffenheit, Betrieb und Sicherheit der Anlage

4.1.1

Die Lagertanks und die Rohrleitungen sind zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung der Lagertanks müssen die Nummer des Tanks sowie der aktuelle Tankinhalt hervorgehen. Ist ein Tank leer, so muss auch dies eindeutig erkennbar sein.

4.1.2

Es ist sicherzustellen, dass jeder Tank nur jeweils einem Prozessleitsystem zugeordnet ist, insbesondere bei der Umstellung auf das zentrale Prozessleitsystem der Anlage 40D.

4.1.3

Vor der Befüllung eines Tanks mit Lösemittel sind eine Eingangskontrolle des einzulagernden Lösemittels durchzuführen sowie die korrekten Anschlüsse (BKW/TLZ - Tank) zu überprüfen und doppelt zu quittieren.

4.1.4

Nicht benötigte Stichleitungen (z. B. Entleerleitungen, Gaspendelleitungen) sind mit dichtverschließenden Verschlusskappen zu versehen und nur bei Bedarf zu öffnen. Es dürfen nur dichtschießende Armaturen und Schläuche verwendet werden.

4.1.5

Die Bahnkesselwagen und Straßentankfahrzeuge sind während der Umfüllvorgänge zu erden und mittels Unterlegkeil o. ä. und Feststellbremse gegen ein unkontrolliertes Wegrollen zu sichern. Es dürfen nur elektrisch leitfähige oder ableitfähige Schläuche verwendet werden. Dies ist in die Arbeitsanweisung mit aufzunehmen.

4.1.6

Beim Befüllen oder Entleeren von Fahrzeugen auf der Abfüllfläche 10TL/Ost ist die Entwässerung der Abfüllfläche auf den Havariebehälter A8820 in der Grube 50KL umzuschalten. Vorher ist zu überprüfen, ob der Havariebehälter entleert ist.

4.1.7

Die Tanks sind regelmäßig hinsichtlich Korrosion und Leckagen zu überprüfen (Aufnahme in das interne VI-System zur vorbeugenden Instandhaltung). Die Überprüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Luftreinhaltung

4.2.1

Die organischen Stoffe, die beim Betrieb der Tanks A0710/10TL und A0720/10TL emittiert werden können, werden wie folgt zugeordnet:

Nr. 5.2.5 TA Luft: 2-Propanol

4.2.2

Die Tanks A0710/10TL und A0720/10TL sind bei der Befüllung gaszupendeln. Der Fluss an organischen Stoffen darf nur freigegeben werden, wenn das Gaspendelsystem angeschlossen und - einschließlich der angeschlossenen Einrichtungen - während des Gaspendelns - abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen - keine Gase in die Atmosphäre abgegeben werden.

4.2.3

Zur Entlüftung sind die Tanks A0710/10TL und A0720/10TL an die katalytische Nachverbrennung der Anlage 40D anzuschließen.

4.2.4

Für das Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von Stoffen gemäß Nr. 5.2.6 Bst. a) bis c) TA Luft werden die nachstehend genannten Anforderungen festgelegt. Der Stoff 2-Propanol fällt unter die Nr. 5.2.6 Bst. a) bis c).

4.2.4.1

Für die Förderung von Stoffen nach Nr. 5.2.6 Bst. a) bis c) sind technisch dichte Pumpen wie Spaltröhropumpen, Pumpen mit Magnetkupplung u. ä. gemäß Nr. 5.2.6.1 TA Luft zu verwenden.

4.2.4.2

Flanschverbindungen in Rohrleitungen, in denen Stoffe nach Nr. 5.2.6 Bst. a) bis c) gefördert werden, sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. In diesem Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen gemäß Nr. 5.2.6.3 TA Luft zu verwenden.

4.2.4.3

Absperrorgane in Rohrleitungen, in denen Stoffe nach Nr. 5.2.6 Bst. a) bis c) gefördert werden, sind technisch dicht gemäß Nr. 5.2.6.4 TA Luft auszuführen.

4.2.4.4

Probenahmestellen sind gemäß Nr. 5.2.6.5 TA Luft so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

4.2.4.5

Abgase, die bei der Inspektion oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind gemäß Nr. 5.2.6.7 TA Luft der KNV zuzuführen.

4.3. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.3.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

4.3.2

Die noch vorhandenen Lösemittel und sonstige Stoffe sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

4.3.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeiternehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5.1 Brandschutz

5.1.1

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen - darf jedoch nie unter einer Gruppe liegen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 HBKG alle fünf Jahre. Die unter Kapitel 3 und 16 der Antragsunterlagen und im Brandschutzkonzept aufgeführten Punkte sind zu beachten.

5.2 Arbeitsschutz

5.2.1

Das Explosionsschutzdokument für die Gesamtanlage ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben.

5.2.2

Hierbei sind die für folgende Messstellen des Tanklagers 10TL verwendeten MSR-Einrichtungen gemäß TRGS 725 zu klassifizieren:

- Trockenlaufschutz der Pumpen (LSA- (S) S 0722L002 und LSA- (S) S 0724L002)
- Füllstand in Befüllleitung (LSA-(S) S 0722L003)
- Temperaturüberwachung der Pumpen (TISA S 0722T001 und TISA S 0724T001)
- Druckmessstellen (PISA(S) 0720P005 und PISA(S) 0710P005)

Im Explosionsschutzdokument sind deren technische Ausführung und der Prüfumfang und Prüffristen festzulegen bzw. zu dokumentieren.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Das bestehende Tanklager 10TL wurde am 15. Februar 1965 gemäß § 25 GewO durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen III/2-53b-04.051(M) genehmigt. Zuletzt erfolgte eine Anzeige gemäß § 15 BlmSchG zum Rückbau von acht Lagertanks in 10TL am 17.12.2018.

Die bestehende Anlage 40D wurde am 14.10.2008 gemäß § 4 BlmSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da43.2-53e621-MG-43 genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 01. September 2017 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da43.2-53e621-MG-43g genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA hat am 18. August 2020 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage für die Herstellung von Adsorbentien in den Produktionsgebäuden 40D und 4F am Standort Gernsheim nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 27. Oktober 2020 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVP erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVP Anlage 2, („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP am 23. November 2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessen, StAnz. 48/2020 S. 1221 veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand für die Anlage 40D, letzte Fortschreibung vom 01. September 2017, ist um die hinzukommende Verkehrsfläche (Lage südlich des Gebäudes 4F, Darstellung gemäß Kapitel 22 der Antragsunterlagen), zu erweitern. Im Ausgangszustandsbericht der Anlage 40D ist 2-Propanol als relevant gefährlicher Stoff bereits betrachtet worden, sodass eine Fortschreibung diesbezüglich nicht erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes ist als notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.2 vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau hinsichtlich allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie im Hinblick auf Belange des Brandschutzes.
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich: des Wasserrechts, immissionsschutzrechtlicher Fragen,
 - des Immissionsschutzes,
 - des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - wasserrechtlicher Fragen,
 - Belange des Bodenschutzes, sowie
 - Belange der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. erfüllt.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Einhaltung der im Abschnitt V.4.2 definierten Nebenbestimmungen erfüllt. Die Befüllung der Tanks A0710 sowie A0720 im Tanklager TL10 erfolgt mit 2-Propanol anhand einem gasgependelten Verfahren, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mit dem Entstehen von Emissionen zu rechnen ist.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Die Tankentlüftung wird über die katalytische Nachverbrennung (KNV) des Gebäudes 40D abgeleitet. Bei einem Ausfall der KNV wird der Abluftstrom auf den Abgaswäscher A8010 geleitet. Sollte die Abluft durch den Abgaswäscher nicht ausreichend gereinigt werden können, so ist der Betrieb des entsprechenden Verfahrens einzustellen.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (s. Kap. 8 der Antragsunterlagen) und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift sowie das maßgebliche BVT-Merkblatt geben der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden. Das beantragte Vorhaben umfasst die Erweiterung der Anlage 40D um zwei bereits bestehende Tanks im Tanklager 10TL sowie den dazugehörigen Förderpumpen. Durch die Inbetriebnahme der zwei Tanks ist mit dem Wegfall der bestehenden internen Transportvorgänge zu rechnen. Die geplanten Förderpumpen besitzen einen Schalleistungspegel von < 80 dB(A).

Für die bestehende Anlage 40D hat die Antragstellerin eine überschlägige Lärmimmissionsprognose durchgeführt. Aus dieser Prognose ermittelte die Antragstellerin rechnerisch, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Aufpunkten in Biebesheim und Gernsheim, mit einem Immissionsschallpegel von weniger als 10 dB(A), deutlich unterschritten werden. Somit ist die Anlage 40D auch weiterhin nicht dem Einwirkungsbereich an den Aufpunkten Biebesheim und Gernsheim zuzurechnen.

Anlagensicherheit

Bei dem Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Gernsheim handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die Anlage 40D ist ein nicht sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches. Die Antragstellerin hat für die Anlage einen Sicherheitskurzbericht erstellt.

Durch das beantragte Vorhaben kommen die zwei Tanks A0710 und A0720 als sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt zur Anlage 40D neu hinzu. MSR-Schutzeinrichtungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund ihres Stoffinhaltes oder in ihrer Funktion als Schutzeinrichtung kommen nicht neu hinzu.

Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitskurzbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfallverordnung folgen, genügt.

Abfallvermeidung und -verwertung

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Förderung der Kreislaufwirtschaft durch Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind von der Antragstellerin nicht vorgesehen, da durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen Abfälle entstehen.

Energieeffizienz

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind von der Antragstellerin nicht vorgesehen, da durch das beantragte Vorhaben keine Abwärme anfällt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist im Abschnitte V. Nr. 4.3 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schäden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden, zumal die Menge der verschiedenen Stoffe, insbesondere an 2-Propanol, erhöht wird.

Die Werkfeuerwehr Merck Gernsheim sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Schaummittel. Die Bedienung der halbstationären Löschanlagen, wie sie im Antrag beschrieben ist, kann nur durch eine Werkfeuerwehr erfolgen, da nur diese über die entsprechende Technik und Löschmittel in ausreichender Kapazität verfügt. Die Werkfeuerwehr dient im beantragten Verfahren als Kompensation für den geringen Abstand des Gebäudes 4F zum Tanklager 10TL gemäß TRGS.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen. Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben, dass die zwei beantragten Tanks A0710 und A0720 im Tanklager 10TL, der Abfüllplatz an 10TL sowie die Rohrleitungsanlage (Verbindung zwischen den Tanks und zur Abfüllfläche sowie zu den unterschiedlichen HBV-Anlagen) der Gefährdungsstufe A zuzuordnen sind. In und auf diesen Flächen wird künftig mit 2-Propanol hantiert, das als WGK 1 - schwach wassergefährdend einzustufen ist. Somit unterliegt das beantragte Vorhaben keiner Prüf- und Anzeigepflicht, sodass ergänzende Auflagen gemäß §12 Abs. 1 BImSchG nicht erforderlich sind. Es gelten lediglich die Grundsatzanforderungen des § 17 der AwSV.

Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes wurden geprüft, entsprechende Inhalte sind in den Regelungen zum Ausgangszustandsbericht eingebunden.

Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat die Betriebszustände der Anlage, für welche eine Ex-Vorrichtung vorgesehen wird, sowie die Grenzen einer Ex-Vorrichtung (räumlich und funktional) festzulegen. Dabei sind alle Aspekte, die die funktionale Sicherheit, die zuverlässige Funktion und die Wirksamkeit der Ex-Vorrichtung betreffen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung der zuverlässigen Funktion der Ex-Vorrichtung muss erstens die bestimmungsgemäße Verwendung und zweitens den zu erwartenden Fehlgebrauch (Fehlbedienung) miteinschließen. Der Arbeitgeber hat dabei auch Veränderungen gegenüber den sicherheitsrelevanten Festlegungen, die ein Hersteller getroffen hat, zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der zuverlässigen Funktion der MSR-Einrichtung sind die einschlägigen Regeln zu beachten. Die notwendige Zuverlässigkeit einer Ex-Vorrichtung ist abhängig von der Zoneneinteilung und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer wirksamen Zündquelle.

Für die Überwachung von betrieblichen Zündquellen sowie für die Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre reicht eine Ausführung in bewährter Technik mit den allgemeinen Anforderungen nach Anhang 1 der TRGS 725 einschließlich regelmäßiger Prüfung aus. Für nicht-MSR Einrichtungen reicht eine Ausführung in bewährter Technik einschließlich regelmäßiger Prüfung aus.

Für die Durchführung der Prüfung von MSR-Einrichtungen mit Sicherheitsfunktion ist die Betriebssicherheitsverordnung und die TRBS 1201 Teil 1 zu beachten. MSR-Einrichtungen mit Sicherheitsfunktion sind vor Inbetriebnahme, nach Änderung und wiederkehrend zu prüfen. Vor Inbetriebnahme und nach Änderung muss die Anwendersoftware auf Richtigkeit und richtige Umsetzung in das Programm geprüft werden. Hinweise hierzu können den allgemeinen Anforderungen im Anhang 1 der TRGS 725 entnommen werden. Die Prüf Fristen und die Prüftiefe sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung festzulegen. In der Regel ist eine Prüf Frist von zwölf Monaten ausreichend.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Heß

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung (Stand 07.09.2018) |
|---------------------------------|---|---|---|
| AZB- Arbeitshilfe | Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser: | vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018 | https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 18.04.2017 (BGBl.I S.905) seit 01.08.2017 | |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten | 17.03.1998 (BGBl.I S.502) | 27.09.2017 (BGBl. S.3465) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung | 12.07.1999 (BGBl.I S.1554) | 27.09.2017 (BGBl. S.3465) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328) |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz | In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274) | 18.07.2017 (BGBl.I S.2771) |
| (BImSchG-VO zu Zuständigkeiten) | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) | Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331) | |
| 04. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen | Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440) | |
| 09. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren | In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001) | 08.12.2017 (BGBl.I S.3882) |
| 12. BImSchV | Störfallverordnung | Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) i.d. seit dem 14.01.2017 g.F. | 08.12.2017 (BGBl.I S.3882) |
| CLP-VO | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de | VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13 (gilt ab 01.10.2021, Art.2 ab 01.12.19) |

| | | | |
|-----------|---|--|---|
| | | | |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen | In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643) | 29.03.2017 (BGBl.I S.626) |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz | In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36) | 23.06.2018 (GVBl. S.330) |
| HWG | Hessisches Wassergesetz | 14.12.2010 (GVBl.I S.548) | 22.08.2018 (GVBl. S.366) |
| ImSchZuV | Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BIm-SchG-VO zu Zuständigkeiten' | | |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG) | 24.02.2012 (BGBl.I S.212) | 20.07.2017 (BGBl.I S.2808) |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) | 26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5) | |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft | 24.07.2002 (GMBI. S.511) | |
| TRAS | Technische Regeln für Anlagensicherheit | s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html | |
| TRBS | Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz | s.a. unter www.baua.de | |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94) | 12.12.2019 (BGBl.I S.2513) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328) |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts | 31.07.2009 (BGBl.I S.2585) | 29.03.2017 (BGBl.I S.626) 30.06.2017 (BGBl.I S.2193) gilt seit 05.01.2018 18.07.2017 (BGBl.I S.2771) gilt seit 28.01.2018 |